



PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Auderath

Bestandteil Nr. 3 –Erläuterungsbericht (EB)
Az.: 31291-HA6.2.

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | <u>BESTANDTEILE DES PLANES</u> | 3 |
| 2 | <u>ALLGEMEINES</u> | 3 |
| 2.1 | RECHTSGRUNDLAGEN | 3 |
| 2.2 | PLANUNGSGRUNDLAGEN | 4 |
| 2.3 | NICHT AN DER PLANFESTSTELLUNG TEILNEHMENDE PLANUNGEN DRITTER | 4 |
| 3 | <u>BEGRÜNDUNG UND ABWÄGUNG</u> | 5 |
| 3.1 | ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG ZUM WEGE- UND GEWÄSSERPLAN MIT LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEM BEGLEITPLAN | 5 |
| 3.2 | WEGENETZ | 5 |
| 3.3 | WASSERWIRTSCHAFT, BODENVERBESSERUNG | 8 |
| 3.4 | SONSTIGE MAßNAHMEN | 9 |
| 3.5 | PLANFESTSTELLUNGEN BZW. PLANÄNDERUNGEN DRITTER | 9 |
| 3.6 | LANDESPFLEGE | 9 |
| 3.6.1 | <u>SCHUTZGEBIETE</u> | 9 |
| 3.6.2 | <u>GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE</u> | 11 |
| 3.6.3 | <u>VERMEIDUNG, EINGRIFF, KOMPENSATION</u> | 11 |
| 3.6.4 | <u>WEITERE LANDESPFLEGERISCHE MAßNAHMEN</u> | 12 |
| 3.7 | VERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNGEN | 12 |
| 3.7.1 | <u>UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG</u> | 12 |
| 3.7.2 | <u>PRÜFUNG NATURA 2000</u> | 12 |
| 3.7.3 | <u>ARTENSCHUTZPRÜFUNG</u> | 13 |
| 4 | <u>ZUSAMMENFASSUNG</u> | 13 |

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet und besteht aus folgenden Bestandteilen:

| | |
|---------------|-------------------------------------|
| Bestandteil 1 | Karte zum Plan, Maßstab 1:5000 |
| Bestandteil 2 | Verzeichnis der Festsetzungen (VdF) |
| Bestandteil 3 | Erläuterungsbericht (EB) |
| Bestandteil 4 | Planungen Dritter (entfällt) |

Die den Bestandteilen zugrundeliegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u.ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

| | |
|-----------|--|
| Beiheft 1 | Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten |
| Beiheft 2 | Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter |
| Beiheft 3 | Landespflegerisches Beiheft |
| Beiheft 4 | Wasserwirtschaftliches Beiheft |
| Beiheft 5 | Massen- und Kostenermittlung |

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung.

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Auderath wurde am 20.10.2014 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel (DLR) gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FlurbG angeordnet.

Zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes und zur katastertechnischen Herstellung der Verfahrensgrenze wurden mit der 1. Änderung 06.06.2016 Flächen der Gemarkungen Auderath, Alflen, Filz und Schmitt zugezogen bzw. ausgeschlossen.

Der Anordnungs- und der Änderungsbeschluss sind unanfechtbar.

Weiterhin wurde mit einem 2. Änderungsbeschluss vom 22.07.2019 ein Flurstück in der Gemarkung Filz zugezogen.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura-2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinungsverfahrens Auderath erfolgte auf der Grundlage der vom DLR erstellten projektbezogenen Untersuchung für die Gemarkungen Ulmen, Auderath und Demerath vom Dezember 2013.

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rund 362 ha. Es befindet sich im Landkreis Cochem-Zell und gehört zur Verbandsgemeinde Ulmen.

Das Flurbereinigungsgebiet erstreckt sich im Wesentlichen auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen der Gemarkung Auderath. Die Ortslage und die Ortsrandlagen befinden sich nicht im Verfahrensgebiet.

Die Waldflächen, die zum Flurbereinigungsgebiet gehören, sind meist aus vermessungstechnischen Gründen zugezogen worden, um die Kosten für die Herstellung der Verfahrensgrenze zu reduzieren.

Die Verbandsgemeinde Ulmen und somit auch die Ortsgemeinde Auderath gehört zur Leader-Region Vulkaneifel. Für die Gemeinde Auderath kommt somit eine erhöhte Förderung für die Umsetzung von ländlichen Entwicklungskonzepten (hier: Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG) gemäß Teil 6 der VVILE des MWVLW vom 08.12.2004, zuletzt geändert durch VV des MULEWF vom 26.08.2011 (8605-4_520) (MinBl.S.146) zum Tragen.

Im Flurbereinigungsgebiet Auderath sind landwirtschaftliche Wege im landesweiten Verbindungswegenetz dargestellt. Ein Weg verläuft von Schmitt kommend bis zur B 259, ein anderer Weg führt von diesem Weg abzweigend in die Gemarkung Alflen. Nach Sichtung und Prüfung sind diese Wege in einem guten Zustand, deshalb liegt kein Planungs-, Sanierungs- oder Ausbaubedarf für diese überörtlichen Wegeverbindungen vor. Gleichzeitig sind diese Wege im großräumigen Radwegenetz von Rheinland-Pfalz als großräumige Verbindung bzw. als regionale Ergänzung dargestellt. Der Radweg verlässt südlich Auderath das überregionale Verbindungswegenetz und führt durch die Ortslage Auderath weiter nach Ulmen.

Während der Planungsphase zur Aufstellung des Plans wurde das Einvernehmen zum Plan mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft hergestellt.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Für die Ortsgemeinde Auderath ist der Flächennutzungsplan mit dazugehörigem Landschaftsplan der Verbandsgemeinde Ulmen – zuletzt geändert in 2014 – behördenverbindlich.

Aus der gemeindlichen Bauleitplanung ergeben sich keine für das Flurbereinungsverfahren relevanten Vorhaben.

Südlich der B 259 befindet sich ein Gewerbegebiet, für das der schadlose Abfluss des Oberflächenwassers noch nicht nachgewiesen ist. Deshalb beabsichtigt die Ortsgemeinde, das dort anfallende Oberflächenwasser in den Gemeindewald in der Lage „Seitert“ zu führen; im weiteren Verlauf – soweit es nicht bereits versickert ist – wird das Wasser in eine südlich anschließende Grünlandsenke und dann in einen Seitenbach des Litzbaches geleiten. Die hierfür erforderlichen und im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Flächen sind bereits im Eigentum der Ortsgemeinde.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan

Im Flurbereinungsverfahren Auderath werden die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten durch Flächenarrondierung und Zusammenlegung von Grundbesitz vergrößert. Zur Verbesserung der Agrarstruktur wird unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Anforderungen das landwirtschaftliche Wegenetz angepasst und weiterentwickelt. Soweit sich kleinparzellierte Privatwaldbereiche im Flurbereinigungsgebiet befinden, wird eine Zusammenlegung von Grundstücken erfolgen; auch hier werden einzelne Wege entfallen und kleinere gemeinschaftliche Anlagen realisiert. Die Flurbereinigungsmaßnahmen werden in Summe einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung des Arbeitsaufwandes insbesondere für die Landwirtschaft leisten.

Die Zielsetzungen im Bereich der Wasserwirtschaft, des Naturschutzes und der Landschaftspflege können ebenfalls im Rahmen der Flurbereinigung in geeigneter Weise umgesetzt werden. Hierzu gehören insbesondere die Realisierung vernetzter Biotopsysteme, die Gestaltung des Landschaftsbildes und die Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern. Das landwirtschaftlich geprägte und landschaftlich reizvolle Gebiet wird durch geeignete Bepflanzungsmaßnahmen sowie durch Erhalt, Entwicklung und Sicherung extensiver Grünlandnutzung visuell und ökologisch im Sinne des Arten- und Biotopschutzes weiterentwickelt.

3.2 Wegenetz

Um die beabsichtigten Positiveffekte für die Landwirtschaft zu erzielen, wird das Wegenetz unter Beachtung der Landschaftsstruktur ausgedünnt. Im Bedarfsfall werden Wege aus- und – soweit erforderlich – auch neu gebaut. Dabei wurde bei der Planung darauf geachtet, dass der Versiegelungsumfang möglichst gering bleibt. Tatsächlich werden im Flurbereinungsverfahren mehr bituminöse Wege zurückgebaut als neu angelegt. Auch der Ausbau von Schotterwegen wurde auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt.

Soweit Wege lediglich farblich ohne Maßnahmennummer dargestellt sind, werden diese Wege im Flurbereinigungsplan an alter Lage wieder ausgewiesen, Ausbaumaßnahmen erfolgen auf diesen Wegen nicht.

Zur Verbesserung des Wegenetzes sind im Einzelnen folgende Maßnahmen geplant:

Weg 101 und Maßnahme 601

In der Lage „Auf Hehr“ wird ein zusammenhängender Ackerblock ausgewiesen. Deshalb entfällt der dortige Grasweg und der bituminös befestigte Wegestutzen wird überflüssig; er wird mit der Maßnahme 601 zurückgebaut. Der Weg 101 wird neu eingelegt und trennt den Ackerblock von der nördlich angrenzenden Hanglage.

Wege 102 und 103 sowie die Furt 501 und die Rigole 502

Die Lage „Über der Oberheiligenwies“ wird zusammenhängend als Grünland genutzt. Die Einteilungswege entfallen. Lediglich entlang der Feld-Waldgrenze bleibt der Weg erhalten bzw. wird der Weg 102 neu ausgewiesen. Im Tal wird unter Schonung des nach § 15 LNatSchG geschützten Grünlandes die Furt 501 gebaut; so kann der Weg 102 an den Weg 103 angebunden werden. Der Schotterweg 103 hat besondere Bedeutung für die beidseitig vorhandenen Acker- und Grünlandflächen sowie für die nördlich angrenzenden Waldflächen, deshalb wird seine Tragfähigkeit erhöht. Da Hangwasser bergseits auf den

Weg gelangt wird die Rigole 502 gebaut. Sie soll das Wasser schadlos ins unterhalb befindliche Grünland leiten.

Weg 104 und Maßnahmen 605 und 606

Der Weg 104 wird als Erdweg neu gebaut, so dass südlich des Weges in der Lage „Am Johannesberg“ eine zusammenhängende Ackernutzung ermöglicht wird, nördlich des Weges ist eine Grünlandnutzung vorgesehen. Durch den Wegfall von Wegen können auch zwei Wegestutzen entfallen. Sie werden mit den Maßnahmen 605 und 606 zurückgebaut.

Wege 105 und 106 sowie Maßnahmen 607 und 608

Der Weg 105 trennt die Ackernutzung vom Wald, der Weg 106 trennt die Ackerlage von der Grünlandnutzung. Mit den Maßnahmen 607 und 608 werden überflüssige Wegestutzen entfernt.

Auffahrt 11 und Weg 107

Der Wegeauffahrt 11 kommt für die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen nördlich der B 259 eine besonders hohe Bedeutung zu. Deshalb werden die bislang steilen und spitzwinkelig einmündenden Auffahrten entfernt und so umgebaut, dass das Geländeneiveau erhöht und die Auffahrt 11 rechtwinkelig und weitgehend ebenerdig auf die B 259 mündet. Hierdurch wird die Verkehrssicherheit in diesem Bereich deutlich verbessert. In diesem Zusammenhang wird der bituminöse Weg 107 an die neue Auffahrtssituation angeglichen.

Wege 111, 112, 131 und Maßnahme 611

Da in der Lage „Kiesel“ ein Stall für Mutterkühe errichtet werden soll, wird der Weg 111 bituminös ausgebaut. Die Befestigung dieses Weges ermöglicht die gute Erschließung des Stalles ohne innerörtlichen Engpass.

Der Weg 112 wird im Bereich eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ebenfalls bituminös befestigt und auf eine im Termin nach § 41 vorgetragene Forderung der Abwasserwerke Ulmen mit talseitiger Neigung gebaut. Somit wird gewährleistet, dass das Oberflächenwasser des Weges 112 in den Außenbereich abgeleitet wird.

Außerdem entfällt ein Weg in der Lage „Schieferflur“, mit der Maßnahme 611 wird der dazugehörige Wegestutzen entfernt.

Im Anhörungstermin hat die Landwirtschaftskammer angeregt, im Bereich der geplanten Aussiedlung „Waldorf“ den Weg 112 bis zum nächsten Querweg zu verlängern. Die Landwirtschaftskammer begründet ihren Vorschlag mit täglichen Fahrbewegungen, die mit Errichtung und Betrieb des Mutterkuhstalls verbunden sein werden. Das DLR folgt dem Vorschlag der Landwirtschaftskammer. Um den hier erforderlichen landespflegerischen Ausgleich zu erbringen, wird die Maßnahme 712 und rund 700 m² vergrößert.

Weg 132

Die Forstverwaltung weist im Anhörungstermin darauf hin, dass in der Lage „Frieskaul“ der in der Örtlichkeit vorhandene Erdweg entlang des Waldrandes erhalten werden soll. Das DLR wird diesen Weg ohne Ausbau als Weg 132 ausweisen.

Weg 113, Wegeseitengraben 114 und Wasserabschläge 503 bis 505

Der Schotterweg 114 ist wasserführend und weist erhebliche Erosionsrinnen auf. Um die Wasserproblematik zu lösen, wird der Weg talseits mit einem Seitengraben als flache Mulde versehen, die das auf dem Weg anfallende Oberflächenwasser aufnimmt und in den nördlich befindlichen Quellbach eingeleitet. Im weiteren Verlauf wird der Weg 113

mit talseitiger Neigung neu profiliert und somit die Tragfähigkeit deutlich erhöht. Ergänzend werden in beiden Wegen die Durchfahrtsmulden 503, 504 und 505 angelegt.

Auffahrt 12 und Weg 115 sowie Holzlagerplatz 682

Entlang der Verfahrensgrenze zur Ortslage führt der Weg 115 auf einem vorhandenen Grasweg. Von hier wird der Weg auf neuer Trasse bis an den Waldrand ausgewiesen. Der Weg wird als Schotterweg ausgebaut, da er die dortigen LN-Flächen erschließt und ihm für die Holzabfuhr eine erhebliche Bedeutung zukommt; am Ende des Weges wird der Holzlagerplatz 682 angelegt. Die Auffahrt 12 auf die L 102 wird bituminös befestigt.

Auffahrt 13 und Wege 116 bis 119 sowie Maßnahmen 621, 624 und 626

In den Lagen „Weidland“ und „Hintere Anwand“ wird das vorhandene Wegenetz ausgedünnt und in Teilen neu konzipiert:

So wird der Weg 116 als Erdweg neu angelegt, um eine Nassstelle aus der ackerbaulichen Nutzung zu nehmen. Die Wege 117, 118 und 119 sind zur Erschließung erforderlich.

Weiterhin wird an einer verkehrsgünstigen Stelle die neue Auffahrt 13 an die L 102 angebunden, während andererseits die durch die Zusammenlegung überflüssig gewordenen und teils unübersichtlichen Auffahrten 621, 624 und 626 entfallen. Der Weg 119 wird geschottert und die Auffahrt 13 bituminös befestigt, um unnötige Verschmutzungen auf der L 102 zu vermeiden. Somit tragen die Maßnahmen der Flurbereinigung auch erheblich dazu bei, die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Maßnahmen 622, 623, 625 und 627

Südlich der L 102 in den Lagen „Auf der Gewann“ und „Unter Weidland“ entfallen Einteilungswege, so dass die entsprechenden befestigten Auffahrten entfernt werden können. Hierzu zählen die Maßnahmen 622, 623, 625 und 627.

Weg 121 und Maßnahmen 631 und 632

Der Weg 121 wird erforderlich, um eine Nassstelle unterhalb bzw. östlich des Weges aus der Ackernutzung zu nehmen und zukünftig als Grünland zu nutzen.

Die Wegestutzen 631 und 632 sind zur Erschließung nicht erforderlich und werden zurückgebaut.

Weg 122

Der Weg 122 ist als Fahrspur bereits vorhanden. Er trennt den nördlich vorhandenen Gehölzbestand von der landwirtschaftlichen Nutzung und wird als Erdweg neu gebaut.

Weg 123

Der Weg 123 wird neu gebaut, verbindet einen vorhandenen Erdweg mit einem Haupteerschließungsweg und befindet sich zwischen der nordwestlich gelegenen Ackernutzung und der südöstlich angrenzenden Grünlandnutzung.

Wege 124 bis 128, Durchfahrtsmulde 511, Maßnahme 635 und Holzlagerplatz 683

Ein bituminöser Weg durchschneidet Ackerblöcke, die eigentlich zusammenhängend bewirtschaftbar wären. Mit der Maßnahme 635 – Rekultivierung eines bituminösen Weges – wird der Weg beseitigt mit dem Vorteil, dass deutlich größere Schlaglängen entstehen. Andererseits wird so eine durchgängige bituminöse Verbindung unterbrochen. Um diese Verbindung wieder zu gewährleisten, wird der Weg 124 bituminös teils auf vorhandener teils auf einer neu ausgewiesenen Trasse befestigt.

Der Weg 127 wird als Schotterweg neu gebaut und so ins Gelände gelegt, dass in den beidseitig angrenzenden Ackerblöcken eine parallele Bewirtschaftung erfolgen kann. In der Senke des Weges wird die Durchfahrtsmulde 511 angelegt, um bei entsprechender Witterung das anfallende Oberflächenwasser schadlos über den Weg zu führen.

Der Weg 128 ist ein vorhandener Schotterweg, dessen Tragfähigkeit erhöht wird. Der westlich vom Weg 128 liegende Erdweg bleibt als Stichweg zur Erschließung der Streuobstwiese erhalten.

Der Weg 125 wird teils auf vorhandener teils auf neuer Trasse als Erdweg neu gebaut und ist für die Walderschließung von Bedeutung; der Weg 126 ist eine Verlängerung eines bestehenden Randweges und bindet diesen an den neuen Weg 127 an.

Als Ergebnis aus dem Anhörungstermin und unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Forstverwaltung entscheidet das DLR, im Bereich des Weges 125 südlich der Teichanlagen den Holzlagerplatz 683 anzulegen. Um eine gute Anbindung für den Lagerplatz zu gewährleisten, wird der nördliche Bereich des bituminösen Weges nicht rekultiviert und bleibt als Stichweg erhalten. Somit reduziert sich die Maßnahme 635 um rund 20 m.

Maßnahme 636

Mit der Maßnahme 636 wird ein überflüssiger Wegestutzen beseitigt.

Maßnahme 681

Die Maßnahme 681 ist eine Infotafel zur Flurbereinigung, die Aussagen zum Projektträger, zur Zielsetzung und zur Finanzierung enthält.

Durchfahrtsmulden 513 und 514

Im Litzbachtal befindet sich ein Weg zur Erschließung der Wald- und Grünlandflächen. Da Wasser aus zwei wasserführenden Talmulden den Weg quert, werden die Durchfahrtsmulden 513 und 514 angelegt.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserung

Nutzungsänderung: Maßnahme 633

Im Zuge der bereits durchgeführten Planwuschtermine soll der dortige Block zusammenhängend als Obstanlage bewirtschaftet werden. Insofern ist beabsichtigt, eine nach § 15 LNatSchG geschützte Fläche der Wertstufe C mit der Maßnahme 633 zu beseitigen.

Aktion Blau plus

Innerhalb des Verfahrensgebietes gibt es einige Fließgewässer III. Ordnung. Grundsätzliches Ziel der Wasserwirtschaft ist es, den Fließgewässern ausreichend Raum zur freien, natürlichen Entwicklung zu überlassen. Deshalb werden entlang fließender Gewässer die bachbegleitenden Flächen 701, 702, 704, 721, 722, 723, 724 und 725 gefördert mit Mitteln der Aktion Blau plus erworben und als Uferrandstreifen ausgewiesen.

Außerdem ist beabsichtigt, im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie und gefördert im Rahmen der Aktion-blau-plus mit der Maßnahme 643 einen schmalen Rohrdurchlass zu beseitigen und durch das Brückenbauwerk 512 zu ersetzen.

Diese beiden vorgenannten Maßnahmen stehen unter einem Vorbehalt, da die Finanzierung noch nicht abschließend geklärt ist.

Wegebaubedingte wasserwirtschaftliche Maßnahmen

Innerhalb des Flurbereinungsverfahrens sind verbunden mit der Verbesserung des Wegenetzes einige kleinere wasserwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen. Es handelt sich dabei um die bereits erwähnten Anlagen am Weg 113 (Wegeseitengraben 114 und die Durchfahrtmulden 503 bis 505), die Durchfahrtmulde 511 am Weg 127 sowie die Durchfahrtmulden 513 und 514.

Renaturierung von Fließgewässern als landespflegerische Kompensation

Die Anlagen 401, 402 und 403 sind Renaturierungsmaßnahmen an gestickten Quellbächen. Durch die naturnahe Umgestaltung dieser Quellbäche soll die Durchgängigkeit der Fließgewässer bis zum Litzbach erzielt werden.

Weiterhin werden überflüssige Rohrdurchlässe beseitigt; hierbei handelt es sich um die Maßnahmen 602, 603, 604, 628, 634, 641, 642.

Die Renaturierungsmaßnahmen gelten als Kompensation nach § 7 des Landesnaturschutzgesetzes für Eingriffe in Natur und Landschaft durch die TG Auderath.

3.4 Sonstige Maßnahmen

– entfällt –

3.5 Planfeststellungen bzw. Planänderungen Dritter

– entfällt –

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete

Naturpark Vulkaneifel

Die Flächen des Flurbereinigungsgebietes nördlich der B 259 und nordwestlich der L 102 befinden sich im Naturpark Vulkaneifel.

Im § 5 Absatz 1 der Verordnung ist der Schutzzweck festgelegt:

(1) Schutzzweck für den gesamten „Naturpark Vulkaneifel“ ist es,

1. die Vulkaneifel mit ihren vulkanischen Zeugnissen, Maaren, Mooren, Bächen, Wiesen, Weiden, Tälern, Bergen, Wäldern und Trockenrasen als großräumiges, einheitliches, für Natur und Landschaft bedeutendes Gebiet zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten oder wiederherzustellen,
2. seine besondere Eignung als naturnaher Raum für nachhaltige Erholung und umweltverträglichen Tourismus einschließlich des Sports zu fördern und zu entwickeln,
3. die charakteristische Vielfalt, Eigenheit und Schönheit der durch vielfältige Nutzungen geprägten Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten und zu entwickeln und hierzu eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung anzustreben,
4. auf der Grundlage seiner natürlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Qualität über das Zusammenwirken aller Betroffenen und Interessierten unter Einbezug der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Abbaubetriebe, die nachhaltige regionale Wertschöpfung zu erhöhen,

5. die Kultur- und Erholungslandschaft unter Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln sowie
 6. insgesamt eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.
- (2) Zusätzlicher Schutzzweck für die Kernzonen ist es, eine naturnahe Erholung in der Stille zu ermöglichen.

Die im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Flächen gehören nicht zur Kernzone.

Nach § 8 Absatz 1 der Verordnung gilt für alle Handlungen, die nachhaltig negative Auswirkungen auf den Schutzzweck bewirken, dass sie einer vorherigen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde bedürfen. Dazu gehören u. a. insbesondere:

- 1 bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern,
- 2 Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete sowie Ufer von Gewässern zu verändern oder Uferpflanzen zu beseitigen,
- 6 Neu- oder Ausbaumaßnahmen von Straßen oder Wegen sowie von sonstigen Verkehrsanlagen durchzuführen, Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt-, Camping- oder Grillplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
- 7 Flächen erstmals aufzuforsten.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 (Ausnahmen) findet der § 8 keine Anwendung, wenn der Bau von Wirtschaftswegen ohne Bindemittel erfolgt.

Landschaftsschutzgebiet

Nördlich der B 259 erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz.

Nach § 3 der Rechtsverordnung ist der Schutzzweck wie folgt festgelegt:

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie
2. die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosionen in den Hanglagen.

Nach § 4 Abs. 1 sind im Landschaftsschutzgebiet ohne Genehmigung der Naturschutzbehörde u. a. die folgende Maßnahmen verboten:

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen, landschaftsangepassten Hochsitzen im Walde,
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2 m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m²,
5. das Herstellen, Beseitigen oder Umgestalten eines Gewässers oder seiner Ufer oder das Verändern von Feuchtgebieten,
11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau,
13. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände oder Felsen,
14. das Roden von Wald,
15. das Erstaufforsten von Flächen,

Demnach stehen diese Maßnahmen unter Genehmigungsvorbehalt der zuständigen Naturschutzbehörde.

Weitere durch Rechtsverordnung ausgewiesene Schutzgebiete nach Naturschutzrecht sind nicht bekannt.

3.6.2 Gesetzlich geschützte Biotope

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Gemäß der Biotopkartierung des Landes Rheinland Pfalz befinden sich innerhalb des Verfahrensgebietes mehrere Schutzflächen nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz. Sie sind im Beiheft 3 Landespflege aufgeführt.

Geschützte Biotope nach § 15 LNatSchG

Im Jahr 2017 und im Frühjahr 2018 wurden nach § 15 LNatSchG geschützte Flächen erfasst, in die Wertstufen A, B und C eingeteilt und in einer Karte (Beiheft 3) dargestellt.

Im Zuge der bereits durchgeführten Planwuschtermine wird durch die derzeit vorgesehene Zuteilung beabsichtigt, eine nach § 15 LNatSchG geschützte Fläche der Wertstufe C mit der Maßnahme 633 zu verlagern und auf der Fläche 1001 wieder als extensive und artenreiche Grünlandfläche anzulegen.

3.6.3 Vermeidung, Eingriff, Kompensation

Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen der Flurbereinigung wurden - soweit möglich – vermieden. Für die verbleibenden unvermeidbaren Eingriffe werden in ausreichendem Umfang Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, so dass zum Zeitpunkt der Bearbeitung des Plans eine positive ökologische Bilanz vorliegt. In diesem Zusammenhang wirkt sich insbesondere die Entsiegelung im Rahmen der Maßnahme 635 positiv aus.

Die Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend § 7 Abs. 3 LNatSchG auf die Verbesserung von Dauergrünland, die Renaturierung von Gewässern, die Entsiegelung von nicht mehr benötigten bislang versiegelten Flächen und auf die Herstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die Vorkommen von Feldlerche und Rotmilan gerichtet:

Neben den bereits unter Abschnitt – Wasserwirtschaft, Bodenverbesserung – aufgeführten Renaturierungsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen werden ergänzend folgende Kompensationsmaßnahmen ausgeführt:

| <u>Anlage</u> | <u>Beschreibung</u> |
|---------------|--|
| 703 | Pflanzung einer Baumreihe mit großkronigen Bäumen (Traubeneichen) |
| 711 | Anlage eines Gras- und Krautstreifens als Erosionsschutz in hängiger Ackerlage |
| 712 | Anlage artenreiches Grünland |
| 713 | Anlage artenreiches Grünland |
| 714 | Anlage artenreiches Grünland |

Um die Entwicklungsziele der landespflegerischen Anlagen zu erreichen, ist ein Zeitraum von drei Jahren vorgesehen.

In diesem Zeitraum werden – soweit erforderlich – ausgefallene Bäume der Anlage 703 nachgepflanzt sowie Dreiböcke und Bindungen ausgebessert. Außerdem wird die Fläche gemäht bzw. gemulcht.

Die Maßnahmen 711 bis 714 werden mit einer artenreichen Saatgutmischung eingesät und auf der Grundlage der Vorgaben des Vertragsnaturschutzes extensiv bewirtschaftet. Nach Ablauf der drei Jahre werden die Anlagen an die Gemeinde mit entsprechenden Pflege- und Nutzungsvorgaben übergeben.

Abhängig vom Witterungsverlauf und den Anwuchsergebnissen kann es erforderlich werden, dass sich der Entwicklungszeitraum um ein oder zwei Jahre verlängert.

Die Renaturierung entlang der Fließgewässer wird im Rahmen der Gewässerunterhaltung weiter entwickelt.

3.6.4 Weitere landespflegerische Maßnahmen

Im der vereinfachten Flurbereinigung Auderath wird eine Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Die Aktion mit der Maßnahmennummer 731 leistet einen Beitrag zur Förderung der allgemeinen Landeskultur, insbesondere im Sinne des Biotop- und Artenschutzes sowie zur Aufwertung und Sicherung des Landschaftsbildes. Die Aktion beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Gehölzen auf zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, auf geeigneten Grundstücken Grünland anzulegen. Hierzu kann im Rahmen der Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ Saatgut beantragt werden.

In der Lage „Unter Seitert“ werden zu Verbesserung des Lebensraumes für den Raubwürger mit der Maßnahme 715 punktuell Dornengehölze (Weißdorn und Schwarzdorn) gepflanzt.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurden mit Datum vom 10.12.2018 durch das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel beurteilt und der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung vorgelegt. Die ADD hat daraufhin die Vorprüfung zur UVP-Pflicht auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen durchgeführt und ist mit Datum vom 21.01.2019 zu dem Ergebnis gekommen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und auf eine UVP verzichtet werden kann. Der Verzicht auf die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde am 02.03.2019 in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

3.7.2 Prüfung Natura 2000

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Das Ueßbachtal mit seinen Talflanken befindet sich im Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen

Wittlich und Cochem“ und im FFH-Gebiet „Kondelwald und Nebentäler der Mosel“. Beeinträchtigungen durch die Flurbereinigung sind aufgrund der räumlichen Entfernung und auch aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen.

3.7.3 Artenschutzprüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung für das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Auderath wurden artenschutzrechtlich nachgewiesene und relevante Arten betrachtet. Dabei wurden in der Vorprüfung die betroffenen Arten ermittelt und in der Hauptprüfung einer spezielleren Prüfung unterzogen. Feldlerche und Rotmilan sind als die hauptbetroffenen Arten ermittelt worden. In der Prüfung wurde nachgewiesen, dass unter Beachtung und Einhaltung naturschutzfachlicher Vorgaben – u. a. durch die Festschreibung von Bauzeitenfenstern – auf die lokale Population dieser Arten keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen werden.

Auf Grund der Maßnahmenplanung und der dadurch betroffenen Biotopstrukturen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Flurbereinigung artenschutzspezifische Verbotstatbestände gemäß BNatSchG erfüllt werden. Im Rahmen der Flurbereinigung werden die Lebensräume besonders und streng geschützter Arten unter Berücksichtigung aller Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt, so dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt bzw. deren aktuelle Erhaltungszustände sich nicht verschlechtern.

4 Zusammenfassung

Bei der Planung und Aufstellung des Plans wurden die gesetzlichen Vorgaben sowie die Grundsätze der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung gewahrt und die Belange der Forst- und Landwirtschaft, der Landespflege und des Natur- und Umweltschutzes untereinander und gegeneinander abgewogen. Die Vorgaben und Anregungen der zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereine wurden in der Planung berücksichtigt.

Im Rahmen des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Auderath wird das Wegenetz an die Erfordernisse der Landwirtschaft unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Gesichtspunkte und der Verbesserung der Situation an den vorhandenen Gewässern angepasst.